

Satzung
der
Gemeinschaft der Fußballtrainer
Oberpfalz e.V.

Stand: 22. Juli 2024





Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft	3
§ 2 Zweck der GFT-Oberpfalz.....	3
§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Ehrung	4
§ 4 Organe der GFT-Oberpfalz	5
§ 5 Vorstandschaft.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung	6
§ 7 Anerkennung der Fortbildung.....	7
§ 8 Finanzverwaltung.....	8
§ 9 Rechtsprechung.....	8
§ 10 Haftung	9
§ 11 Datenschutz.....	9
§ 12 Auflösung des Vereins	9
§ 13 Sprachregelung (zum Gender-Hinweis)	10
§ 14 Inkrafttreten.....	10

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die **Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberpfalz** wurde als Interessengemeinschaft am 18. Februar 1967 in Schwandorf gegründet und nannte sich „Gemeinschaft der Fußball-Übungsleiter in der Oberpfalz“. Mit dem Tag der Eintragung in das zuständige Vereinsregister führt sie jetzt den Namen

Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberpfalz e.V. (nachfolgend abgekürzt „GFT-Oberpfalz“ genannt)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist beim zuständigen Amtsgericht Regensburg ins Vereinsregister eingetragen.
3. Der derzeitige Veranstaltungsort ist in der Regel Schwandorf im dortigen Sepp-Simon-Stadion und in der Oberpfalzhalle.
4. Die Vermögenswerte der Interessengemeinschaft GFT Oberpfalz werden in den Verein GFT- Oberpfalz e.V. übertragen.
5. Für den Verein GFT-Oberpfalz und dessen jeweiliges Mitglied ist die Satzung und Ordnung des BFV und Trainerordnung des DFB (Deutscher Fußballbund) in der jeweils gültigen Fassung bindend.

§ 2 Zweck der GFT-Oberpfalz

1. Zweck des Vereins GFT-Oberpfalz ist die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und lizenzierten Fußballtrainer in Praxis und Theorie des Fußballspiel.
Ziel ist, die Mitglieder nach den modernsten Erkenntnissen der Trainingslehre fortzubilden, damit sie in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung der Jugend- und Seniorenspieler qualifiziert tätig sein können.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes gibt es die folgenden Möglichkeiten diese zu erfüllen:
 - a. Durch die GFT-Oberpfalz werden jährlich Fortbildungsveranstaltungen angeboten

In der Regel werden diese als Präsenz-Veranstaltungen durchgeführt. Aufgrund der Digitalisierung können Fortbildungsveranstaltungen auch digital/online durchgeführt werden.

Das Weiterbildungsprogramm enthält meistens einen Praxis und Theorie-Teil.
Bei einer digitalen Veranstaltung entfällt der Praxisteil.

- b. Das Lernprogramm sollte im Laufe eines Jahres u.a. enthalten:
 - die praktische Trainingslehre, sowie die theoretischen Schulung,
 - Vorträge über Spielsysteme,
 - Taktik, Regelkunde,
 - Trainings-, Körper- und Gesundheitslehre,
 - Erste Hilfe, Ernährung,
 - Verwaltungslehre oder ähnliche Lehrinhalte.



- c. Die Auswahl des Fortbildungsprogrammes (inkl. des/der Referenten bzw. der Vorführgruppe) obliegt der Vorstandschaft.
3. Die GFT-Oberpfalz ist keine Trainer-Vermittlungsbörse/-stelle für die Mitglieder oder Vereine. Bei Anfragen kann sie jedoch behilflich sein. Angaben über Qualifikation eines Mitglieds und finanziellen Angelegenheiten werden dabei nicht gemacht.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Ehrung

Eine Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich per schriftlichen, persönlichen Antrag (Beitrittserklärung) mit Angabe der geforderten Daten. Aufgrund der digitalen Verwaltung ist die Angabe einer persönlichen Mailadresse eine Grundvoraussetzung.

1. Jeder lizenzierte Trainer bzw. Übungsleiter, der Mitglied eines Vereins (beim BFV oder BLSV) ist, kann Mitglied bei der GFT-Oberpfalz werden.
2. Personen, die bereits an einem DFB- bzw. BFV-Lehrgang teilgenommen haben, können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Vorstandschaft kann eine Mitgliedschaft ohne die Voraussetzungen unter § 3 Punkt 1 oder 2 begründet ermöglichen.
4. Eine Mitgliedschaft kann mit der Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.
Außerdem endet eine Mitgliedschaft bei Tod, sowie durch Ausschluss (siehe § 9).
5. Bei einem Ausschlussverfahren muss dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
6. Jedes Mitglied hat ein Teilnahmerecht an unseren Fortbildungsveranstaltungen
7. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet Veränderungen seiner uns in der Beitrittserklärung übermittelten Daten stets mitzuteilen. Das betrifft hauptsächlich die E-Mail-Adresse, Anschrift, Kontoverbindung, Telefonnummer).
9. Die bisher ausgesprochenen **Ehrungen** bleiben erhalten.

Zukünfte Ehrungen werden wie folgt neu geregelt:

10-jährige Mitgliedschaft	Urkunde
25-jährige silberne Mitgliedschaft	Urkunde
50-jährige goldene Mitgliedschaft	Urkunde als Ehrenmitglied

Ab dem 70. Lebensalter wird jedes Mitglied beitragsfrei „gestellt“.



§ 4 Organe der GFT-Oberpfalz

1. Die Organe der GFT-Oberpfalz sind:
 - a. die Vorstandschaft
 - b. die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. dem Geschäftsführer (Kassierer)
 - d. zwei Beisitzer
 - e. einem Kassenprüfer
2. Der 1. Vorsitzende vertritt die GFT-Oberpfalz nach außen.
Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet die Veranstaltungen, sowie die Vorstandssitzungen.
Ferner nimmt er die Anmeldung zum Vereinsregister vor und ist berechtigt eventuell geforderte Änderung vorzunehmen.
3. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden seine Aufgaben und Kompetenzen (Übergabe). Zusätzlich übernimmt er die auf ihn intern übertragenen Aufgaben.
4. Der Geschäftsführer erledigt die Verwaltungsaufgaben und führt die Kassengeschäfte.
5. Die Beisitzer übernehmen die ihnen intern übertragenen Aufgaben.
Im Vertretungsfall der jeweiligen Vorsitzenden übernimmt der Beisitzer mit der längsten Zugehörigkeit in der GFT-Oberpfalz die Aufgaben im Verein.
6. Der Kassenprüfer prüft die Kasse anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung.
7. Die gesamte Vorstandschaft wird **alle 4 Jahre** in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Neuwahlen werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung explizit angekündigt.
Die Tagesordnung wird in der Einladung aufgeführt.

Die Durchführung der Neuwahl wird von einem eigens dafür gebildeten Wahlausschuss (3 Personen - davon ein Vorsitzender) geleitet.

Der Wahlausschuss-Vorsitzende leitet die Wahl und verkündet das Ergebnis.

Wie bei allen Beschlüssen werden die einzelnen Positionen in der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit gewählt.

Eine Blockwahl ist möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Wahlen können per Akklamation erfolgen.

Sind für eine Position in der Vorstandschaft zwei oder mehr Kandidaten für einen Wahlvorschlag genannt, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Im Übrigen gelten für Wahlvorgänge die beim BFV üblichen Bestimmungen.



8. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig.
In Ausübung ihrer Funktion werden entstehende Auslagen erstattet.

Alle ehrenamtlichen Mitglieder der GFT-Oberpfalz sind gehalten, bei ihrer Tätigkeit Sparsamkeit walten zu lassen.

9. Die Vorstandschaft ist berechtigt bis zu einem Betrag in Höhe der Gesamt-Mitgliedsbeiträge pro Jahr (Jahresbeitrag aller Mitglieder) zu wirtschaften.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sollte in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
Bis zur Neubesetzung kann die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal pro Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung im Rahmen einer Fortbildung durchgeführt. Die Einberufung erfolgt frist- und zeitgerecht, mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin per Mail an die Mitglieder.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig und kann auch digital durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit erfolgt in einfacher Mehrheit und muss vor Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
3. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
4. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Geschäftsführers und Kassenleiters
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahl der Vorstandschaft (nur alle 4 Jahre)
 - Wünsche und Anträge
 - Verschiedenes (z.B. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks)
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail beim 1. Vorsitzenden (vorstand@gft-oberpfalz.de) eingereicht werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung der GFT-Oberpfalz sind alle teilnehmenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
Eine Änderung der Satzung kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit erfolgen.



7. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen, in dem der Ablauf der Versammlung und deren Beschlüsse festgehalten sind.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - es die Vorstandschaft aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der GFT-Oberpfalz für dringend erforderlich hält,
 - die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich oder per Mail unter Angabe der Gründe gefordert wird.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls 2 Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern bekannt gemacht sein,

§ 7 Anerkennung der Fortbildung

1. Die regelmäßige Durchführung von Arbeitstagen der GFT-Oberpfalz mit einem gezielten Lehrprogramm wird als Fortbildung nach den Richtlinien und der Trainerordnung des DFB durch den BFV anerkannt.
2. Die Vorstandschaft der GFT-Oberpfalz führt elektronisch einen lückenlosen Nachweis über die Teilnahme der Mitglieder an den Arbeitstagen.
Grundlage für eine anzurechnende Teilnahme an der Fortbildungstagung ist grundsätzlich die persönliche, mit Unterschrift vorgenommene Eintragung in die jeweils aufliegende Anwesenheitsliste oder einer technisch unterstützten Teilnahme-Registrierung.
3. Der Fortbildungsnachweise der Teilnehmer wird von der GFT-Oberpfalz aufgrund der Anwesenheitsliste geführt und mit dem aktuellen Stand nach einer Fortbildungsveranstaltung per Mail zugesandt.
4. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (=3 Jahre) des ÜL-Ausweises bzw. der (DFB-)Lizenz, können diese mit dem Fortbildungsnachweis der GFT-Oberpfalz an den BFV zur Verlängerung eingereicht werden.
Der Fortbildungsnachweis muss derzeit 20 Lerneinheiten (LE) aufweisen.

Von den zu erbringenden 20 LE (Fortbildungsstunden) pro Verlängerungsperiode (= 3 Jahre) müssen mindestens 12 Stunden bei einer bayerischen GFT (Trainergemeinschaft) abgeleistet werden.

8 Stunden pro Verlängerungsperiode können über Fortbildungen des DFB absolviert werden (jedoch nur 1x Trainingsdialog, 1x Talentsichtungstag, 1x andere Veranstaltung). Der schriftliche Nachweis über die Teilnahme ist im Original vorzulegen.

Die Einreichung der zu verlängernden Trainer-Lizenz/Übungsleiter-Ausweis übernimmt die GFT-Oberpfalz für seine Mitglieder.



§ 8 Finanzverwaltung

1. Die GFT-Oberpfalz erhebt grundsätzlich von den Mitgliedern keine Beiträge.
2. Zur Deckung der laufenden Ausgaben für Referenten, Fortbildungsgruppe, Weiterbildungsgeräte, Fahrten, Besuche, Anerkennungsgaben und allgemeine Verwaltungskosten (Internet, Porto, Telefon, Schreibmaterial, Druckerkosten usw.) der GFT-Oberpfalz werden alle Mitglieder anteilmäßig mit diesen Kosten belastet.
3. Zu diesem Zweck wird eine jährliche Kostenpauschale festgelegt, die von jedem Mitglied per Lastschrift-Einzugsverfahren abgebucht wird.
4. Die Höhe der jährlichen Kostenpauschale ist derzeit 15,-- €.

Im Bedarfsfall entscheiden auf Vorschlag der Vorstandschaft in einer ordentlichen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder über die neu festzusetzende Höhe der Kostenpauschale.

5. Eine Neuaufnahme wird nur wirksam, wenn das Neumitglied eine Konto-Einzugs-ermächtigung erteilt. Etwaige Gebühren für nicht eingelöste Abbuchungen werden dem Mitglied berechnet (unzureichende Kontodeckung, Kontonummer falsch, etc.).

§ 9 Rechtsprechung

1. Alle Mitglieder der GFT-Oberpfalz unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Rechtsprechung des DFB bzw. BFV.
2. Verstöße von Mitgliedern der GFT-Oberpfalz gegen die sportlichen Bestimmungen werden von den zuständigen Sportgerichten des BFV geahndet.
3. Die GFT-Oberpfalz kann eigenständig Maßnahmen ergreifen, wenn das Mitglied z. B. :
 - den Zwecken der Gemeinschaft entgegenwirkt,
 - gegen die Anordnungen der Vorstandschaft verstößt und dabei die Disziplin gröblich verletzt,
 - sich unsportlich oder unehrenhaft innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft verhält.

Folgende Maßnahmen sind möglich:

- Sofortige Kündigung der Mitgliedschaft (Ausschluss)
- Antragstellung auf Lizenzentzug beim BFV
- u.a.

Der Betroffene erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung. Über einen Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft in einfacher Mehrheit.

4. Die GFT-Oberpfalz kann beim BFV einen Antrag auf zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausbildungserlaubnis stellen, wenn der Betroffene
 - in einem erheblichen Ausmaß gegen die Satzung und Ordnung des BFV oder DFB verstößt,



- durch sein Verhalten insbesondere Jugendliche gefährdet oder unzulässig beeinflusst,
- seine Stellung missbraucht,
- die Bestimmungen dieser Ordnung und die DFB-Trainerordnung schuldhaft verletzt oder aus anderen Gründen nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung als Übungsleiter gefordert sind,
- sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleitetes Verfahren durch Austritt aus dem Verein entzieht.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis **nicht**:

- für leicht fahrlässig verursachte Schäden
- für Schäden die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen erleiden (teils über die Versicherung seines zugehörigen Vereins (Vereinsmitgliedschaft) abgedeckt).

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, weitere Daten für die Lizenzverlängerungen (alle Daten des Mitgliedantrages). Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt (jedoch als Inaktiv gekennzeichnet).

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Sozialstiftung des Bayerischen Fußballverbandes mit der



Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 13 Sprachregelung (zum Gender-Hinweis)

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnung des Vereines bei einer Funktionsbezeichnung die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter durch Frauen und Männer besetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22.07.2024 in der Oberpfalzhalle in Schwandorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwandorf, den 22.07.2024

Vorname und Zuname mit Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern (im Hinblick auf die Eintragung ins Vereinsregister als e.V.)

- | | | | |
|------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|---|
| 1.
(1. Vorsitzender) | 2.
(stv. Vorsitzender) | 3.
(stv. Vorsitzender) | 4.
(Geschäftsführer
und Kassier) |
| 5.
(Kassenprüfer) | 6.
(Beisitzer) | 7.
(Beisitzer) | |